

NEWSLETTER – 2020 / KW 32

- **Widerruf eines Kfz-Kaufvertrages – Wann liegt ein Fernabsatzgeschäft vor?**

OLG Celle, Urteil vom 03.06.2020, AZ: 7 U 1903/19

Das OLG Celle entschied als Berufungsinstanz (vorgehend LG Verden, Urteil vom 12.11.2019, AZ: 1 O 52/19) über einen Fall, bei welchem der Beklagte als Verbraucher von einer Autohändlerin (spätere Klägerin) einen gebrauchten Mercedes Benz V 250 d Exklusiv Lang erwarb. Zum Vertragsabschluss kam es ausschließlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar ist nach BVSK-Honorartabelle und nicht nach HUK-Honorartableau zu berechnen**

AG Braunschweig, Urteil vom 03.09.2019, AZ: 117 C 87/19

In diesem Verfahren hatte das AG Braunschweig über restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 105,12 € zu entscheiden. Vorliegend klagt die Geschädigte selbst gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**

AG Ibbenbüren, Urteil vom 13.03.2020, AZ: 3 C 5/20

Die Parteien streiten um restliche Ansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Im Rahmen der vom Kläger vorgenommenen Abrechnung auf Gutachtenbasis (fiktive Abrechnung) streiten die Parteien lediglich um die im Gutachten des Sachverständigen aufgeführten Verbringungskosten in Höhe von 140,47 € und die UPE-Aufschläge in Höhe von 140,47 €. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Das Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger**

AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 04.06.2020, AZ: 4 C 162/20

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall – insbesondere um die Verbringungskosten. Der Kläger hatte vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten eingeholt und sein Fahrzeug sodann reparieren lassen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Widerruf eines Kfz-Kaufvertrages – Wann liegt ein Fernabsatzgeschäft vor?**
OLG Celle, Urteil vom 03.06.2020, AZ: 7 U 1903/19

Hintergrund

Das OLG Celle entschied als Berufungsinstanz (vorgehend LG Verden, Urteil vom 12.11.2019, AZ: 1 O 52/19) über einen Fall, bei welchem der Beklagte als Verbraucher von einer Autohändlerin (spätere Klägerin) einen gebrauchten Mercedes Benz V 250 d Exklusiv Lang erwarb. Zum Vertragsabschluss kam es ausschließlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln.

Nach einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme des Beklagten mit der klagenden Autohändlerin aufgrund eines – ein anderes Fahrzeug betreffenden – Inserats auf der Plattform mobile.de, erteilte der Beklagte der Klägerin mit E-Mail vom 28.03.2019 unter Angabe konkreter „Eckdaten“ einen Suchauftrag für einen Gebrauchtwagen.

Hierauf übersandte die Klägerin dem Beklagten am 03.04.2019 per E-Mail ein Angebot. Dieses bezog sich auf einen von einem Händler in Süddeutschland angebotenen Pkw zum Kaufpreis von 59.000,00 €. Sodann schickte der Beklagte das unterschriebene Bestellformular an die Klägerin zurück und erhielt eine Auftragsbestätigung.

Daraufhin erwarb die Klägerin das Fahrzeug und ließ es an ihren Geschäftssitz verbringen, wobei allerdings der Beklagte noch vor Übergabe des Fahrzeugs den Widerruf des Kaufvertrages erklärte.

Somit beehrte die Klägerin zunächst vor dem LG Verden Schadenersatzanspruch in Höhe von 10 % des Kaufpreises und verwies hierbei auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Widerruf sei unwirksam, was daraus resultiere, dass die Klägerin kein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem unterhalte. Vor diesem Hintergrund sei § 312 Abs. 1 HS 2 BGB nicht einschlägig.

Außerdem finde die Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Nr.1 BGB Anwendung. Das streitgegenständliche Fahrzeug sei nach den konkreten Bedürfnissen des Beklagten ausgesucht worden. Auch deshalb stehe dem Beklagten kein Widerrufsrecht zur Seite.

Das OLG Celle bestätigte das Urteil des LG Verden, welches die Klage abgewiesen hatte.

Aussage

Zunächst ging das OLG Celle ebenso wie das LG Verden davon aus, dass ein Widerrufsrecht aufgrund eines Fernabsatzvertrages bestand. Das notwendige Fernabsatzsystem im Sinne des § 312 c Abs. 1 HS 2 BGB sei hier gegeben gewesen. Hierzu das OLG Celle wörtlich:

„Der Begriff des für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ist weder im deutschen Gesetz noch in der zugrunde liegenden RL 97/7/EG definiert. Entscheidend ist jedoch, dass an die Annahme eines solchen Vertriebs- oder Dienstleistungssystems insgesamt keine hohen Anforderungen zu stellen sind (vgl. Begr. zum RegE eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, BT-Drs. 17/12637, 50). Der deutsche Gesetzgeber ist vielmehr davon ausgegangen, dass die Existenz eines organisierten Vertriebssystems lediglich verlangt, dass der Unternehmer mit – nicht notwendig aufwändiger – personeller und sachlicher Ausstattung innerhalb seines Betriebs die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, die notwendig sind, um regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte zu bewältigen (vgl. nur BGH, Urteil vom 7.07.2016 – I ZR 30/15, NJW 2017, 1024 Rn. 51). Damit sind grundsätzlich nur Geschäfte, die unter gelegentlichem, eher zufälligem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, von dem

Anwendungsbereich ausgenommen (vgl. Begr. zum RegE eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro, BT-Drs. 14/2658, 30). Hierunter fallen – um den Betreiber eines stationären Ladenlokals, der seine Leistungen ausschließlich vor Ort erbringt, nicht davon abzuhalten, im Einzelfall auch eine telefonische Bestellung entgegen zu nehmen– etwa die ausnahmsweise Entgegennahme einer telefonischen Bestellung und anschließende Versendung der Ware per Post (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.2016, aaO mwN).

Hiernach ist bei Nutzung einer Plattform bzw. eines „Onlinemarktplatzes“ zur Gewinnung von Kaufinteressenten regelmäßig davon auszugehen, dass ein Fernabsatzbetriebssystem vorliegt. Denn die vorgenannten Portale sind grundsätzlich nicht auf eine persönliche, sondern auf eine elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme angelegt (so BGH, Urteil vom 07.07.2016, aaO Rn. 52 und BGH, Urteil vom 12.1.2017 – I ZR 198/15, WM 2017, 1120; jeweils zu „ImmobilienScout24“).

Diese Grundsätze sind entgegen der Auffassung der Klägerin auch auf die Nutzung von Fahrzeugvermittlungsportalen im Internet zu übertragen. Im Gegensatz zu Webseiten, die lediglich allgemeine Informationen über den Unternehmer, seine Produkte und seine Kontaktdaten enthalten und somit kein Fernabsatzsystem darstellen (vgl. BT Drucks. 17/12637, aaO), bewerben Fahrzeugvermittlungsportale im Internet konkrete Fahrzeuge unter Angabe von technischen Parametern und Ausstattungsmerkmalen, so dass ein Verbraucher in die Lage versetzt wird, gezielt verschiedene Angebote zu vergleichen und auch ohne Besichtigung eine Kaufentscheidung zu treffen sowie telefonisch, per E-Mail oder Telefax Kontakt zum Verkäufer aufzunehmen oder sogar Vertragsverhandlungen zu führen (vgl. auch LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 17.03.2017- 2 O 522/16; juris Rn. 15ff mwN).

Hierbei kommt es nicht darauf an, dass aus Sicht der Klägerin die – seitens des erstinstanzlichen Gerichts zutreffend als systematisch bezeichnete – Nutzung der Fahrzeugvermittlungsportale nur zu Werbezwecken erfolgte bzw. erfolgen sollte. Insoweit drängt sich zwar in lebensnaher Betrachtung auf, dass – anders als etwa in Fällen der Nutzung von Immobilienplattformen zur Werbung für Maklerleistungen – ein Vertragsschluss im Gebrauchtwagenhandel typischerweise nicht unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, sondern nach Besichtigung und Probefahrt bei dem Händler vor Ort zustande kommt. Die Tatsache, dass sich nach den klägerischen Ausführungen die Käufer lediglich in weniger als 1 % der Gesamtverkäufe nicht in eines der von der Klägerin betriebenen Autohäuser begeben, ist jedoch nicht primär auf die Organisation der Klägerin zurückzuführen. Wenngleich potentiellen Kunden keine Möglichkeit zum direkten Vertragsschluss über die verwendeten Fahrzeugvermittlungsplattformen, etwa in Form einer „Sofortkauf“-Funktion, eröffnet wird, besteht aus jedem konkreten Fahrzeugangebot heraus doch die Option der unmittelbaren Kontaktaufnahme mit der Klägerin per Mail oder auf telefonischem Wege. Auf eine Verarbeitung der auf diesem Wege eingehenden Anfragen ist die Organisation der Klägerin sowohl in personeller als auch sachlicher Hinsicht ausgerichtet. Dies zeigt sich zum einen in dem hier zu entscheidenden Fall, welcher innerhalb kürzester Zeit und unter Verwendung vorgefertigter Bestellformulare durch die Klägerin bearbeitet werden konnte. Zum anderen verweist die Klägerin in ihrem eigenen Vortrag auf die Tatsache, dass sie „ein paar Mal im Jahr“ zumeist an Geschäftskunden Fahrzeuge unter ausschließlicher Verwendung von Telekommunikationsmitteln veräußere. Da im Rahmen eines möglichst effektiven Verbraucherschutzes dem Unternehmer nicht die Möglichkeit gegeben werden darf, sich der Anwendung der fernabsatzrechtlichen Regelungen durch ein enges Verständnis des Begriffs des Fernabsatzsystems zu entziehen (vgl. Staudinger/Thüsing, BGB, 2019, § 312 c Rn. 49 mwN; Erman/Koch, BGB, 15. Aufl., § 312 c Rn. 8), kann es jedoch nicht auf die Quantität der auf diesem Wege abgewickelten Verkäufe, sondern ausschließlich auf die Schaffung der technischen und personellen Möglichkeiten durch die Klägerin ankommen, welche nach ihrem eigenen Vortrag anzunehmen sind und in gewisser Regelmäßigkeit zu Vertragsschlüssen im Fernabsatz führen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin steht es der Annahme eines Fernabsatzvertriebssystems steht auch nicht entgegen, dass es bei der Abwicklung des Geschäfts, mithin der Übergabe des Autos, zu einem persönlichen Kontakt der Parteien kommen sollte. Es entspricht den Grundsätzen höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass ein Verbraucher, der ohne persönlichen Kontakt zum Dienstleister eine Leistungsverpflichtung eingeht, nicht deswegen weniger schutzbedürftig ist, weil im Anschluss an den Vertragsschluss ein persönlicher Kontakt bei der Ausführung der Dienstleistung oder der Übergabe der Ware erfolgt (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.2016, aaO Rn. 54 mwN). So verpflichtet sich bei der Bestellung einer Sache im Wege des Fernabsatzes der Käufer zunächst zum Kauf und erhält erst beim Erhalt der Ware die Möglichkeit, diese zu prüfen. Der Zweck der RL 97/7/EG und ihrer Umsetzung in deutsches Recht ist es aber, die Wahlfreiheit des Verbrauchers zu schützen, der ohne die Möglichkeit, die Ware zu prüfen, eine vertragliche Verpflichtung zur Bezahlung der Ware eingegangen ist (vgl. BT-Drucks. 14/2658, aaO). Diese Wahlfreiheit des Verbrauchers besteht jedoch nur zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, weshalb ein wirksamer Schutz des Verbrauchers vor einer in der räumlichen Distanz zur angebotenen Ware begründeten Fehlentscheidung nicht durch eine persönliche Kontaktaufnahme nach Vertragsschluss, auch wenn diese von Anfang geplant und gewünscht war, erreicht werden kann. Eine hiervon abweichende Betrachtungsweise liefe dem Schutzzweck des Fernabsatzrechts zuwider (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.2016, aaO mwN; Staudinger/Thüsing, aaO Rn. 38 ff).

Ein Widerrufsrecht des Beklagten schied auch nicht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB aus. Diese Vorschrift lautet:

„(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

1. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. ...“

Von einem solchen Vertrag ging das OLG Celle allerdings nicht aus. Die Vorschrift sei grundsätzlich eng auszulegen, weil es eine Ausnahmenvorschrift sei. Auch das weiter gefasste Merkmal einer „auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnittenen Ware“ sei eben nicht gegeben.

Ein auf konkreten Kundenwunsch bei einem Dritthändler beschaffter Gebrauchtwagen stelle zwar grundsätzlich eine den persönlichen Bedürfnissen des Beklagten entsprechende Sache dar. Das Fahrzeug bleibe allerdings zugleich ein aus vom Unternehmer hervorgegebenen Standardoptionen zusammengestellter „Serienartikel“.

Im konkreten Fall habe die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag das streitgegenständliche Fahrzeug (mit einer zusätzlichen Sitzbank versehen) bereits sechs Wochen nach dem Widerruf des Beklagten zu einem Kaufpreis von 60.000,00 € weiterverkaufen können.

Praxis

Bei dem Verkauf von Fahrzeugen über das Internet ist Vorsicht geboten. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft, so steht dem Verbraucher unter Umständen ein Widerrufsrecht zur Seite. Hiervon kann er ohne Angabe von Gründen Gebrauch machen.

Aus der Nichtabnahme des Fahrzeugs kann der Händler dann keinerlei Schadenersatzansprüche mehr herleiten, auch wenn er das Fahrzeug vorher selbst zum Zwecke des Weiterverkaufs an den Verbraucher erworben und zu sich hat bringen lassen.

Im konkreten Fall ging die Sache für die Klägerin als Autohändlerin noch glimpflich aus, da sie das erworbene Fahrzeug an einen anderen Kunden lukrativ veräußern konnte. Dies ist allerdings nicht immer gewährleistet. Der Händler muss sich darüber im Klaren sein, dass für den Fall, dass der Fahrzeugkauf – wie heutzutage häufig – ausschließlich über Telekommunikationsmittel zustande kommt, der Kunde auch widerspruchsberechtigt ist. Dies gilt zumindest dann, wenn immer wieder Online-Portale wie mobile.de etc. genutzt werden.

Das OLG Celle setzt sich in der konkreten Entscheidung detailliert mit den Anforderungen an ein Fernabsatzgeschäft in Zusammenhang mit einem Fahrzeugkauf auseinander.

In der Praxis wichtig zu wissen ist auch, dass der Verkauf eines Pkw, selbst wenn dieser auf Kundenwunsch vom Verkäufer von einem Dritten vorher erworben wurde, grundsätzlich nicht den Tatbestand des § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB erfüllt. Das heißt, der Kunde behält sein Widerrufsrecht und verliert dieses nicht aufgrund des Umstandes des Erwerbs einer Ware, welche auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist.

- **Sachverständigenhonorar ist nach BVSK-Honorartabelle und nicht nach HUK-Honorartabelle zu berechnen**

AG Braunschweig, Urteil vom 03.09.2019, AZ: 117 C 87/19

Hintergrund

In diesem Verfahren hatte das AG Braunschweig über restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 105,12 € zu entscheiden. Vorliegend klagt die Geschädigte selbst gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers.

Die grundsätzliche Einstandspflicht der HUK-COBURG ist dem Grunde nach unstrittig. Bereits vorinstanzlich regulierte die HUK-COBURG einen Betrag von 847,00 €.

Aussage

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung des restlichen Sachverständigenhonorars. Das AG Braunschweig stellt insbesondere auf die von der Rechnung ausgehende Indizwirkung ab. Die Rechnung wurde in diesem Fall von der Klägerin selbst bezahlt.

Dabei geht das Gericht in seiner Erwägung davon aus, dass die Klägerin den Betrag nicht bezahlt hätte, wenn sie ihn für überhöht gehalten hätte. Somit geht sie im besonderen Maß auf die subjektive Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten ein.

Auch vonseiten des Gerichts bestehen keine Bedenken bezüglich der Höhe der Honorarrechnung des Sachverständigen. Es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, Marktforschung zu betreiben, um für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer einen möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Dem Geschädigten trifft insbesondere deshalb auch kein Auswahlverschulden, weil sich das Honorar des Sachverständigen nach der BVSK-Honorarbefragung 2018 bemisst. Der Einwand der Beklagten greift indes nicht durch, dass ihre Honorartabelle vorzugswürdig zu sein scheint, weil es nur im Interesse des Versicherers sein kann, die Sachverständigenkosten so gering wie möglich zu halten. Das berechnete Honorar befindet sich im einschlägigen Korridor der BVSK-Honorartabelle 2018.

Auch die berechneten Nebenkosten stehen mit den Angaben in der BVSK-Honorarbefragung und derer im JVEG im Einklang. Demnach berechnete der Sachverständige pro Foto jeweils 2,00 €, für Porto und Telefon lediglich eine Pauschale von 15,00 € und Schreibkosten berechnete er mit der Hälfte des Wertes des BVSK mit lediglich 0,90 € pro Seite, statt der – auch im JVEG – angegebenen 1,80 €.

Praxis

Die subjektive Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten steht im Vordergrund dieses Urteils. Die von der bezahlten Rechnung ausgehende Indizwirkung begründet das Sachverständigenhonorar in voller Höhe, welches dann letztendlich von der Haftpflichtversicherung des Schädigers zu übernehmen ist.

Einer Kostenersparnis des Versicherers wird hier durch die Benutzung seiner eigenen Honorartabelle kein Raum gelassen. Das AG Braunschweig erachtet die Honorartabelle des BVSK als vorzugswürdig.

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**

AG Ibbenbüren, Urteil vom 13.03.2020, AZ: 3 C 5/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Ansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Im Rahmen der vom Kläger vorgenommenen Abrechnung auf Gutachtenbasis (fiktive Abrechnung) streiten die Parteien lediglich um die im Gutachten des Sachverständigen aufgeführten Verbringungskosten in Höhe von 140,47 € und die UPE-Aufschläge in Höhe von 140,47 €.

Die Beklagte regulierte den Schaden im Übrigen, verweigerte jedoch hinsichtlich der aufgeführten Positionen die Regulierung

Aussage

Nach Ansicht des AG Ibbenbüren ist die Klage begründet, die Beklagte kürzte zu Unrecht die Regulierung. Dabei findet das erkennende Gericht deutliche Worte in Richtung des beklagten Haftpflichtversicherers:

„Die Argumentation der Beklagten geht im Wesentlichen an der Rechtslage vorbei bzw. beruht auf ins Blaue hinein aufgestellte Behauptungen. Zunächst einmal ist die Ansicht des Beklagten, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten seien bei fiktiver Abrechnung überhaupt nicht ersatzfähig, unzutreffend. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass der Beklagte diese Ansicht in zahlreichen Verfahren immer wieder vorbringt, obwohl sie schlichtweg überholt ist. Schon im Jahr 2018 hat der Bundesgerichtshof insoweit ausgeführt, diese Auffassung werde nur noch sehr selten vertreten.“

Es entspricht der anerkannten Rechtsprechung, dass auch Verbringungskosten und UPE-Aufschläge bei einer fiktiven Abrechnung zu erstatten sind, wenn sie nach den Gepflogenheiten der örtlichen Reparaturbetriebe bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden.

In Recke und Umgebung gibt es keine Fachwerkstatt mit angebondenen Lackiererei, sodass eine Verbringung des Fahrzeugs zwingend erforderlich ist. Die kalkulierten Verbringungskosten von 105,00 € liegen nach Ansicht des Gerichts am unteren Rand der üblicherweise hierfür veranschlagten Kosten und erscheinen damit angemessen.

Auch die UPE-Aufschläge sind ortsüblich. In den markengebundenen Fachwerkstätten in der Umgebung werden üblicherweise UPE-Aufschläge von 10 % vorgenommen. Auch hierzu wird das AG Ibbenbüren in seiner Urteilsbegründung wieder sehr deutlich:

„Der Beklagte und die von ihm beauftragten „Prüfgutachter“ haben offensichtlich keine Erkundigungen zu dieser Frage eingeholt und weigern sich offensichtlich schlichtweg, die regionale Praxis und auch die Rechtsprechung des Gerichts zur Kenntnis zu nehmen.“

Praxis

Soweit in der nahen Umgebung kein Reparaturbetrieb über eine angeschlossene Lackiererei verfügt, können Verbringungskosten auch bei einer fiktiven Abrechnung geltend gemacht werden. UPE-Aufschläge sind dann zu ersetzen, wenn sie ortsüblich sind.

- **Das Werkstattisiko liegt beim Schädiger**

AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 04.06.2020, AZ: 4 C 162/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall – insbesondere um die Verbringungskosten. Der Kläger hatte vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten eingeholt und sein Fahrzeug sodann reparieren lassen.

Aussage

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung der restlichen Reparaturkosten, Zug um Zug gegen die Abtretung eventueller Schadenersatzansprüche gegen den Reparaturbetrieb.

Bereits in dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten waren Verbringungskosten in Höhe von 196,00 € kalkuliert. Für Verbringungskosten gibt es kein einheitliches Tabellenwerk (wie etwa die Schwacke- oder Fraunhofer-Liste), sodass Verbringungskosten lokal unterschiedlich anfallen können.

Die tatsächlich angefallenen und durch Reparatur ausgewiesenen Reparaturkosten, zu denen auch Verbringungskosten zählen, stellen zur Bestimmung des erforderlichen Herstellungsaufwandes jedoch ein Indiz für die Erforderlichkeit dar.

Dabei ist zu beachten, dass als Ausfluss der subjektbezogenen Bestimmung der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Kosten auch dann erforderlich sind, wenn sie zur Beseitigung des Unfallschadens zwar objektiv nicht erforderlich waren, sich aber für den Geschädigten subjektiv als erforderlich dargestellt haben. Der Schädiger trägt insoweit das Werkstattisiko, das ihm auch obliegen würde, wenn der Geschädigte ihm die Reparatur überlassen würde.

Dem Geschädigten ist dabei auch nicht zuzumuten, selbst eine Erhebung der Verbringungskosten – also eine Marktforschung – durchzuführen. Eine solche Recherche würde die Schadenbegutachtung vor der Reparatur geradezu konterkarieren. Die hier in Rechnung gestellten Kosten waren für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht, sodass sie vom Schädiger zu tragen sind.

Praxis

Der Schädiger trägt das Werkstattisiko. Er hat insofern auch Kosten zu tragen, die aufgrund unwirtschaftlicher Arbeitsweise des Reparaturbetriebs angefallen sind, sofern sich diese dem Einflussbereich des Geschädigten entziehen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten ein Verschulden bei der Auswahl des Reparaturbetriebs trifft. Der Schädiger wird insofern jedoch geschützt, als dass ihm eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Reparaturbetrieb abgetreten werden.